Daniela Klinginger - Gemeinde Prutting

Von: Weber Kerstin <Kerstin.Weber@lra-rosenheim.de>
Gesendet: Dienstag, 25. September 2018 12:19
An: Daniela Klinginger - Gemeinde Prutting; Info@Prutting.de
Cc: Bauleitplanung
Betreff: IX 28459 Ergänzung zur SN der uNB vom 03.05.2018
Anlagen: 28459 17 Änd FNP 39 BPlan_Nendlberg_20180925.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Ergänzung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.05.2018 wird zur Kenntnisnahme übersandt.

Bei Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Weber

Landratsamt Rosenheim
-Untere Naturschutzbehörde-
Wittelsbacherstraße 53
83022 Rosenheim
Tel. 08031/392-6415
Fax: 08031/392-96415

e-mail: kerstin.weber@lra-rosenheim.de
internet: www.landkreis-rosenheim.de

Haftungsausschluss:
Diese e-mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese e-mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und verniten Sie diese e-mail. Das unerlaubte Kopierensowie die unbefugte Weitergabe dieser e.mail ist nicht gestattet.
This e-mail contains confidential information. If you are not the intended recipient (or have recieved this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§§ 4 Abs. 1 und 2, 4a Abs. 3 und 13 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Prutting

× Flächennutzungsplan 17. Änderung	mit Landschaftsplan
× Bebauungsplan Nr. 39	× mit Grünordnungsplan
Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
Sonstige Satzung	
für das Gebiet Nendlberg (Ergänzung zur Stellungnahme vom 03.05.2018)	
× Aufstellung	. Änderung
Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	
Frist: 1 Monat	

2. **Träger öffentlicher Belange**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landratsamt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde 83022 Rosenheim Frau Amelung (Fach) Tel.: 392-6403	AZ: 64-173-2-IX 28459 Frau Weber (Recht), Tel.: 392-6415

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

× Einwendungen

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans Nr. 39 "Nendlberg" liegt im Landschaftsschutzgebiet "Hofstätter- und Rinssee". Die Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitpläne laufen den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung zuwider.

× Rechtsgrundlagen

§ 6 Abs. 2 BauGB; Verordnung des Landkreises Rosenheim über die Inschutznahme des Hofstätter- und Rinssees in den Gemeinden Prutting, Söchtenau und Vogtareuth als Landschaftsschutzgebiet vom 26.07.1972 (KABl vom 04.08.1972) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.12.1976 (KABl vom 31.12.1976) (LSG-VO)

× Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

siehe Beiblatt

2.5 × Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die untere Naturschutzbehörde steht der Gemeinde zur Absprache der weiteren Planung zur Verfügung.

	Naturschutzfachlicher Inhalt	Naturschutzrechtlicher Inhalt
Rosenheim, den 25.09.2018	Amelung	Weber

zu 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Eine Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) im Landschaftsschutzgebiet ist nur dann zulässig, wenn eine sog. "Befreiungslage" vorliegt. D.h. für die nach dem Bauleitplan zulässige Bebauung muss eine Befreiung gemäß Art. 56 BayNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG erteilt werden können.

Gemäß einem Schreiben des Umweltministeriums vom 05.07.2006 (UMS 62-U8623-2004/10-10) besteht eine Befreiungslage nicht, wenn durch die Bauleitplanung die Verordnung des Landschaftsschutzgebiets (LSG-VO) auch nur in Teilen "funktionslos" wird.

Bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes werden die verschiedenen bauleitplanerischen Maßnahmen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde unterschiedlich beurteilt:

1. Bei der abrundenden Bebauung im Süden kann eine Befreiungslage angenommen werden, sofern eine ausreichende Eingrünung den Eingriff in das Landschaftsbild ausgleicht. Eine Befreiungslage ist ebenfalls denkbar in Bereichen, in denen lediglich eine ordnende Bauleitplanung stattfindet (z.B. bei einer maßvollen Umnutzung des Gebäudebestandes).

2. Die Erweiterung der Bebauung um drei Bauparzellen im Norden würde dagegen gravierend in das Landschaftsschutzgebiet eingreifen. Es handelt sich um eine bestehende landschaftsgerechte Ortsrandlage mit abfallender Hanglage und kleiner Kapelle nach Norden hin. Die geplante Bebauung ist geeignet, die Natur zu schädigen und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen (§ 2 LSG-Verordnung). Eine "Befreiungslage" ist hier nicht gegeben.

3. Die Überbauung des kleinen Obstangers in der Mitte von Nendlberg wird ebenfalls naturschutzfachlich und aus Gründen des Landschaftsbildschutzes als äußerst bedenklich gesehen. Durch die Überbauung würde ein wesentlicher ortsbildprägender Bestandteil Nendlbergs verloren gehen, da gleichwertige Ersatzflächen nicht zur Verfügung stehen.

Einer Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes kann daher nur bei Absatz 1. zugestimmt werden.